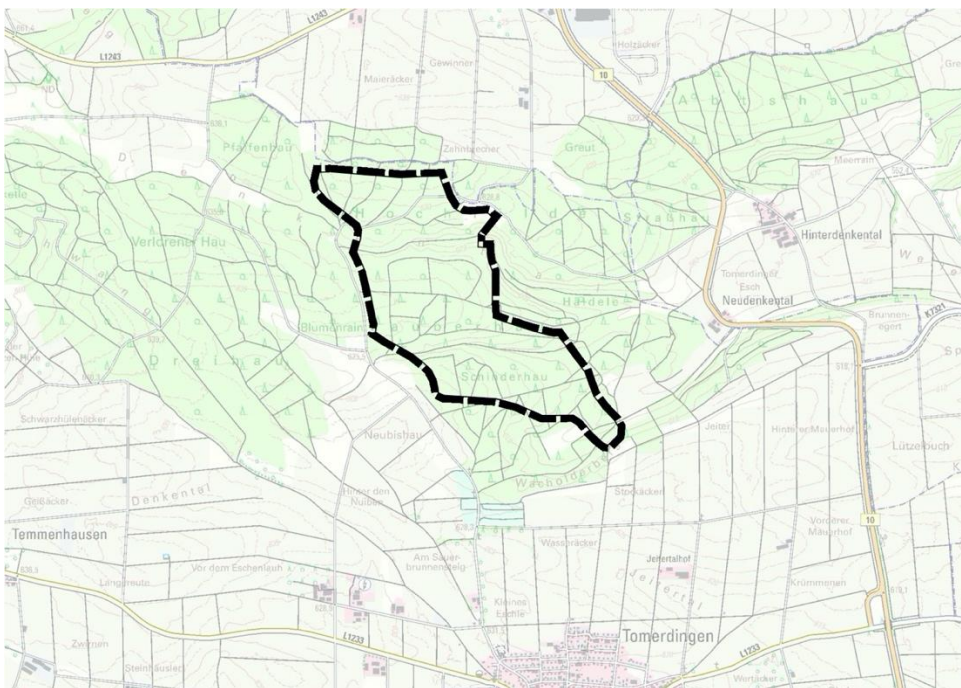


14. Änderung Flächennutzungsplan 2012 – Flächen für Windkraft – der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt

Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.04.2026 den Aufstellungsbeschluss für die **14. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 – Flächen für Windkraft „Sonderbaufläche Windenergie Dreihau – Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“** – gefasst und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Die Lage des Geltungsbereichs ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich der 14. Änderung des FNP, ohne Maßstab (Grundlage Topografische Karte: RIPS LUBW)

Die frühzeitige Beteiligung wird in der Zeit von

Montag, den 27.04.2026 bis Freitag, den 29.05.2026 – je einschließlich –

im Internet unter <https://www.dornstadt.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplanung>

durchgeführt und die Unterlagen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht (alle Unterlagen mit Stand vom 07.04.2026), können dort eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Beteiligungsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch beim Bürgermeisteramt Dornstadt, Bau- und Umweltamt, Schmiedstraße 10, 89160 Dornstadt, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich eingesehen werden.

Öffnungszeiten: Montag-Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag: 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Mittwoch: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Tel.-Nr. 07348 986787 oder per E-Mail: thomas.kemmer@dornstadt.de möglich.

Stellungnahmen können während des genannten Beteiligungszeitraums abgegeben werden. Die Abgabe soll elektronisch per E-Mail an bauamt@dornstadt.de erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg, bspw. postalisch an die Gemeinde Dornstadt, Herr Kemmer, Kirchplatz 2, 89160 Dornstadt, eingereicht werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ziele und Zwecke der Planung

Zur Förderung der Energiewende beabsichtigt die Gemeinde Dornstadt eine Fläche für Windenergie auszuweisen. In der aktuell laufenden Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller ist die Fläche nicht als geplantes Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Gemeinde Dornstadt möchte im Rahmen des § 245e BauGB von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen und selbstständig ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ausweisen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens soll ein Beschleunigungsgebiet „Wind“ gemäß § 249c BauGB ausgewiesen werden.

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche soll die Ausführung der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung als Zusatznutzung weiterhin zulässig sein. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt für das Plangebiet momentan Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) ausweist, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der 14. Änderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines Beschleunigungsgebiets geschaffen werden.

Umfang des Plangebiets

Der Planbereich befindet sich in rund 2 km Entfernung nördlich von Tomerdingen und liegt vollständig im Wald.

Größe: ca. 94,4 ha (Neuausweisung der FNP-Darstellung)

Flurstück Nrn.: Teilflächen 1210/1, 1194/1, 1195/2, 1197, 1199, 1200/1, 1200/2, 1200/3, 1201/1, 1201/2, 1201/3, 1209/1, 1209/2, 2346, 2344/4, 2344/1

Umweltbericht

Für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht als selbstständiger Begründungsbestandteil zu erstellen. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich möglicher Wechselwirkungen. Der Umweltbericht liegt den Unterlagen bei.

Dornstadt, den 24.04.2026
gez. Rainer Braig
Vorsitzender Verwaltungsgemeinschaft